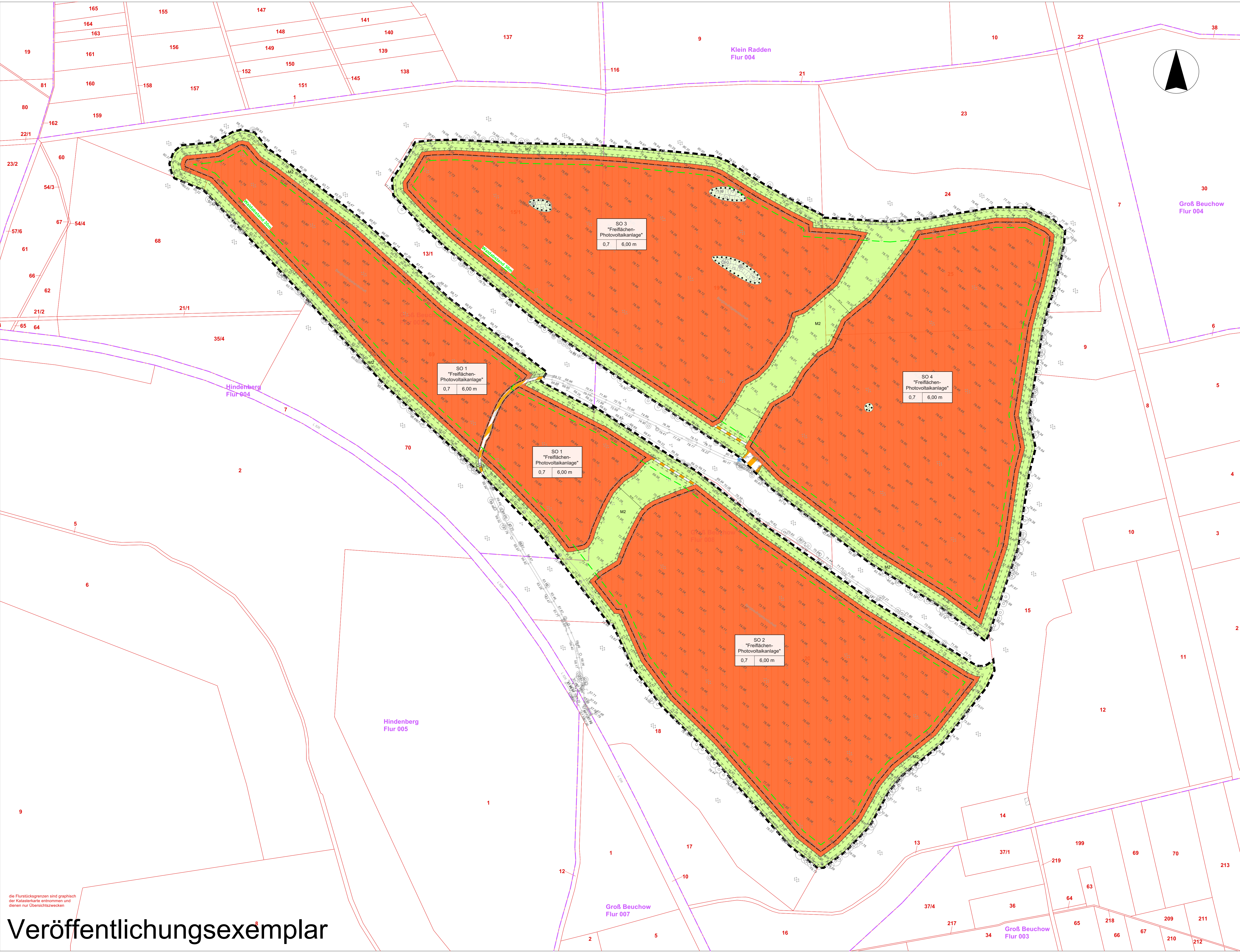


Bebauungsplan Nr. 04/1/25 "Solarpark Hochkippe Groß Beuchow"

Planzeichnung (Teil A) mit integriertem Grünordnungsplan

- ENTWURF -



Veröffentlichungsexemplar

VERFAHRENSVERMERKE

1. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Groß Beuchow“ der Stadt Lübbenu/Spreewald OT Groß Beuchow, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenu/Spreewald am _____ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und seine Begründung gebilligt.

Lübbenu/Spreewald, den
Helmut Wenzel
Bürgermeister der Stadt Lübbenu/Spreewald

2. Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand von _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der Festsetzungen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum
Unterschrift, Siegel

3. Genehmigungsvermerk
Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Groß Beuchow“ der Stadt Lübbenu/Spreewald OT Groß Beuchow wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom _____ AZ _____ erteilt.

Serftenberg, den
Unterschrift Höhere Verwaltungsbehörde

4. Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Groß Beuchow“ der Stadt Lübbenu/Spreewald OT Groß Beuchow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von _____ sowie mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) von _____ übereinstimmen. Die Bauplanung wird hiermit ausgeteilt.

Lübbenu/Spreewald, den
Siegel
Helmut Wenzel
Bürgermeister der Stadt Lübbenu/Spreewald

5. Inkraftsetzung
Der Bebauungsplan Nr. 04/1/25 „Solarpark Hochkippe Groß Beuchow“ der Stadt Lübbenu/Spreewald OT Groß Beuchow ist durch die Höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom _____ gezeichnet, _____ genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle bei der der Plan während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhält, ist im Amtsblatt der Stadt Lübbenu/Spreewald am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Im zentralen Internetportal des Landes kann die Erteilung der Genehmigung eingesehen werden. Gleichfalls ist die Bekanntmachung unter <https://www.luebbaru-spreewald.de/> erschienen. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fähigkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.

Lübbenu/Spreewald, den
Siegel
Helmut Wenzel
Bürgermeister der Stadt Lübbenu/Spreewald

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen- Photovoltaikanlage" zur Unterordnung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Solarenergie) festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen- Photovoltaikanlage" gliedert sich in die Teilflächen SO1; SO2; SO3 und SO4.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, welche für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Innhalb der SO- Teilflächen des Plangebietes sind folgende Nutzungen zulässig:

- Errichtung Photovoltaik im Nachfragesystem
- Errichtung Photovoltaik mit Aufstandsrichtung (Modultische mit Solarmodulen)
- Errichtung von Energiespeichern mit einer max. Speicherkapazität von 50 MW (z.B. Batteriespeichersysteme)

- Umspannwerke, Leitungen sowie unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, Lagercontainer, Betriebs- und Transformatorgebäude) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
- Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage (z.B. Zufahrten, Wartungsflächen, Zäunungen, Unterstände für Tiere)

- Überwachungskameras
- In den Randbereichen zwischen Baugrenze und äußerer Grenze des Sondergebietes ist ein mind. 6,00 m breiter unbebauter Bereich zu gewährleisten. Dieser ist als Weg in wassergebundener Bauweise herzustellen und dient als Feuerwehrrückzug.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlage entsprechend des Ertrages in der Nutzungscharaktere bestimmt.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Die Grundflächenzahl innerhalb der Sondergebietsflächen (SO1 - SO4) wird mit je 0,7 festgesetzt.

2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
Die zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen innerhalb der Sondergebietsflächen SO1 - SO4 wird auf maximal 6,00 m festgesetzt.

Unter: Bezugspunkt für die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen in m (NN) ist die natürliche Geländeoberkante.

Der Abstand von Modulunterkante zur jeweils anstehenden Geländeoberkante muss bei Errichtung eines Nachfragesystems mindestens 0,5 m betragen. Bei Errichtung von Modultischen bzw. Agri-PV muss der Abstand von Modulunterkante zur jeweils anstehenden Geländeoberkante mindestens 0,8 m betragen.

Für Nebenanlagen innerhalb der sonstigen Sondergebiete kann wie folgt von der zulässigen Gesamthöhe abgewichen werden:

- Masten für Überwachungskameras - max. zulässige Gesamthöhe 8,00 m
- Masten für Überwachungskameras - max. zulässige Gesamthöhe 8,00 m

Die Höhenangabe der festgesetzten Höhenpunkte erfolgt entsprechend dem Höhenreferenzsystem DHHN2016, die Koordinatenangaben der festgesetzten Höhenpunkte im Lagerferenzsystem ETRS89_UTM Z. 33.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise
- bauliche Solaranlagen sind unter Einhaltung eines Zwischenabstandes der Solarmodulreihen zueinander von mindestens 3,0 m zulässig.

überbaubare Grundstücksfläche
Die mit Photovoltaikmodulen und den dazugehörigen Nebenanlagen überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung definiert.

3.1 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche entsprechend der grunordnerischen Festsetzungen 5.1 und 5.2 (M1 bis M2) anzulegen und zu pflegen.

3.2 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)
Die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Wegeflächen, welche sich außerhalb der Sondergebietsflächen befinden, werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "private Verkehrsfläche" festgesetzt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches neu anzulegenden Verkehrsflächen, welche der inneren Erschließung dienen (z.B. Feuerwehrrückzug), Zufahrten und Stieplatzflächen sind nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z.B. Schotterdecks) herzustellen. Bestehenden Wege können in ihrem derzeitigen Bestand (Betonplatten) belassen werden.

4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 EINFRIEDRUNGEN (§ 87 Abs.9 BbgBO)

Im Bebauungsplangebiet sind Einfriedungen ausschließlich innerhalb oder an den Grenzen des Baugrundstückes bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

Unter: Bezugspunkt für die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Einfriedungen) in m (NN) ist die natürliche Geländeoberkante.

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Wildtiere werden insgesamt mind. 16 Durchlässe mit einer Größe von 0,90 m Höhe und 1,0 m Breite eingerichtet. Innhalb der Durchlässe sind eingeschweißte Metallstäbe in einem Abstand von 20 cm zulässig. Um Kleintieren eine Passage zu ermöglichen, muss eine Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m gewährleistet werden.

Im Falle einer Beweidung ist ein mobiler, temporärer, wolfsicherer Weidezaun zu verwenden. Hier sind die Richtabstände dem temporär zu schließen.

5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

5.1 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

Die so gekennzeichneten Flächen sind in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Der Abstand der zu etablierenden Modultisch/Trackermodule zu den zu erhaltenden Gehölzbiotopen muss mindestens 5 m betragen.

5.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M1.1 "Ackerwirtschaft unter und zwischen P2-Tracker-Modulen"
Innerhalb der Sondergebietsflächen ist, sofern eine Bebauung mit P2-Trackermodule vorgesehen ist, eine ackerwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Modulen zulässig. Die Bewirtschaftung der Flächen hat so zu erfolgen, dass die Funktionsfähigkeit der PV-Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Flächen grundsätzlich unzulässig.

M1.2 "extensiv genutztes Grünland unter und zwischen fest aufgestellten Modultischen oder P1-Tracker-Modulen"
Innerhalb der Sondergebietsflächen ist, sofern eine Bebauung mit aufgestellten Modultischen/P1-Trackermodule vorgesehen ist, extensiv genutztes Grünland durch Selbstbegrünung unter und zwischen den Modulen zu entwickeln.

Die Flächen sind nach Aufgabe der intensiven Landwirtschaft auszuhagern. Dies wird über eine 2-schrittige Mahd mit Abbau des Mahdguts erreicht. Die erste Mahd erfolgt nach dem 15.08. Die zweite Mahd dann im zeitigen Frühjahr des Folgejahres (bis 15. März) im Vorfeld der Brutzeit. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Flächen grundsätzlich unzulässig.

M2 - Wanderkorridor für Großsäuger
Zur Aufwertung von Habitatflächen für Großsäuger sind die Flächen, welche als private Grünflächen mit der Bezeichnung M2 ausgewiesen sind, weitestgehend einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen. Eine Mahd der Flächen erfolgt alle 2 Jahre, um einer Verbuschung/Verwaldung der Flächen entgegen zu wirken. Bei starkem Aufkommen von invasiven Gehölzarten ist eine jährliche Mahd der Flächen zulässig. Die Mahd ist lediglich im Zeitraum vom 15.08-15.03. zulässig. Das Mahd- / Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M2 nicht zulässig.

M3 - Wanderkorridor für Großsäuger
Zur Aufwertung von Habitatflächen für Großsäuger sind die Flächen, welche als private Grünflächen mit der Bezeichnung M3 ausgewiesen sind, weitestgehend einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen. Eine Mahd der Flächen erfolgt alle 2 Jahre, um einer Verbuschung/Verwaldung der Flächen entgegen zu wirken. Bei starkem Aufkommen von invasiven Gehölzarten ist eine jährliche Mahd der Flächen zulässig. Die Mahd ist lediglich im Zeitraum vom 15.08-15.03. zulässig. Das Mahd- / Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M3 nicht zulässig.

M4 - Wanderkorridor für Großsäuger
Zur Aufwertung von Habitatflächen für Großsäuger sind die Flächen, welche als private Grünflächen mit der Bezeichnung M4 ausgewiesen sind, weitestgehend einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen. Eine Mahd der Flächen erfolgt alle 2 Jahre, um einer Verbuschung/Verwaldung der Flächen entgegen zu wirken. Bei starkem Aufkommen von invasiven Gehölzarten ist eine jährliche Mahd der Flächen zulässig. Die Mahd ist lediglich im Zeitraum vom 15.08-15.03. zulässig. Das Mahd- / Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M4 nicht zulässig.

M5 - Wanderkorridor für Großsäuger
Zur Aufwertung von Habitatflächen für Großsäuger sind die Flächen, welche als private Grünflächen mit der Bezeichnung M5 ausgewiesen sind, weitestgehend einer ungestörten Entwicklung (natürliche Sukzession) zu überlassen. Eine Mahd der Flächen erfolgt alle 2 Jahre, um einer Verbuschung/Verwaldung der Flächen entgegen zu wirken. Bei starkem Aufkommen von invasiven Gehölzarten ist eine jährliche Mahd der Flächen zulässig. Die Mahd ist lediglich im Zeitraum vom 15.08-15.03. zulässig. Das Mahd- / Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Befahrung zur Wartung der Photovoltaikanlage, die Lagerung von Materialien jeglicher Art sowie der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sind innerhalb der Fläche M5 nicht zulässig.

5.3 ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND/ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH IM SINNE DES § 1 Abs. 3 BauGB AN ANDERER STELLE GEMÄß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB (EXTERNE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN)
Zur artenschutzrechtlichen Kompensation für die Zielart Feldlerche sind außerhalb des Plangebietes, in räumlicher Nähe zum Bebauungsplangebiet Maßnahmen auf 10,0 ha entsprechend dem Artenschutzfachbeitrag mit Stand vom 18.03.2026 umzusetzen. Die Größe der Maßnahme wurde entsprechend dem voraussichtlichen Verlust von 10 Feldlerchen der Art ermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in einem abschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

6. HINWEISE

6.1 ARCHÄOLOGIE UND DENKMALSCHUTZ

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 11 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) hinzuweisen.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfaltungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfaltungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).

Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die ausführenden Firmen sind nachweislich (Baugutachten) über die gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

6.2 BRANDSCHUTZ/LOSCHWASSERVERSORGUNG

Zum vorbeugenden Brandschutz ist innerhalb des Plangebietes eine Mindestloschwassermenge nach Vorgaben des SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bzw. der örtlichen Feuerwehr gangähig vorzuziehen. Für die konkrete Sicherung des Loschwassers wird ein Brandschutzkonzept erstellt. Detaillierte Maßnahmen sind dem Konzept zu entnehmen. Dieses wird Bestandteil im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Bauantrag).

6.3 GRUNDWASSERMESSTELLE

Die bestehende Grundwassermessstelle Nr. 497 (631) der LMBV angrenzend an die nördliche Teilfläche (Ostwert 33423277,97 / Nordwert 5745640,32 [ETRS89 UTM Z33]) ist nicht zu beschädigen, zu überbauen bzw. zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen ist die LMBV schriftlich zu benachrichtigen. Die Zugänglichkeit der Messstelle ist zu gewährleisten. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.

6.4 KAMPFMITTEL

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstellen sind unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

6.5 VERMEIDUNGSMASNAHMEN NATUR- UND ARTENSCHUTZ (siehe Umweltbericht)

Entsprechend der Planung ist im Einzelfall folgendes bei der Umsetzung zu beachten:

- V1 - Reduzierung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß
- V2 - Sorgfältige Standortwahl für Bauteileneinrichtungen und -zufahrten
- V3 - Vorsichtiger Umgang mit Betriebsstoffen, Abfällen und Baumaterialien
- V4 - Minimierung von Bodenversiegelungen
- V5 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen
- V6 - Erhalt und Schutz von Gehölzbiotopen (entsprechend Pkt. 5.1)
- V7 - Gewährleistung der Durchlässigkeit für Wildtiere durch Wildtierkorridor, begrünte Randstreifen und Wildtierdurchlässe
- V8 - Vermeidung nächtlicher Beleuchtung der PV-Anlage
- V9 - Zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

- V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung
- V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit
- V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit
- V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit

V10 - Begleitung der Arbeiten durch eine Umweltbegleitung

V11 - Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Baulitigkeiten auf die Tageszeit

V12 - Vergrämung von Brutvögeln durch visuelle Störreize während der Bauzeit

V13 - Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bau der PV-Anlage im Nordosten

Die zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten und durchgängige Baulitigkeit